

| | | |
|-------------------------|---------------------------------------|---------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlagen-Nr.: | VO/0480/2022 |
| | Status: | öffentlich |
| | Datum: | 04.01.2022 |
| Dezernat: | I | |
| Fachdienst: | 10 - Organisation | |
| Sachbearbeitung: | Heilmann, Marco; Bodenbender, Michael | |

| Beratungsfolge | | |
|--|----------------------|--------------------|
| Gremium: | Zuständigkeit | Sitzung ist |
| Magistrat | Vorberatung | nichtöffentlich |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss | Vorberatung | öffentlich |
| Stadtverordnetenversammlung | Entscheidung | öffentlich |

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren in der Universitätsstadt Marburg (Bauaufsichtsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren in der Universitätsstadt Marburg (Bauaufsichtsgebührensatzung) sowie das Bauaufsichtsgebührenverzeichnis als Bestandteil der Bauaufsichtsgebührensatzung werden beschlossen.

Sachverhalt

Die aktuell gültige Bauaufsichtsgebührensatzung mitsamt des Bauaufsichtsgebührenverzeichnisses besteht unverändert seit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2003.

Zwischenzeitlich haben sich sowohl die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) als auch die Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) grundlegend geändert. Diese Änderungen hatten auch eine entsprechende Anpassung der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW), auf welcher das Gebührenverzeichnis der Bauaufsichtsgebührensatzung im Wesentlichen beruht, zur Folge.

Darüber hinaus soll ab dem 01.03.2022 eine neugefasste Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg in Kraft treten. In dieser neuen Abwassersatzung sollen die im bisherigen

Bauaufsichtsgebührenverzeichnis enthaltenen Gebührentatbestände über die „Gesonderte Überprüfung von Entwässerungsanlagen“ und die „Prüfgebühr für Entwässerungsgenehmigung“ (bisherige Gebührensätze 6311 bis 63116) aufgenommen werden, da diese mittlerweile in das Aufgabengebiet der Stadtwerke Marburg GmbH übergegangen und nicht mehr im Bereich der Bauaufsicht verortet sind.

Die vorgenannten Änderungen wurden zum Anlass genommen, insbesondere das Bauaufsichtsgebührenverzeichnis entsprechend der Preisentwicklung der letzten Jahre auf einen aktuellen Stand zu bringen. Wie bereits eingangs erwähnt, beruht das Bauaufsichtsgebührenverzeichnis auf der o. g. Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen, insbesondere auch in Bezug auf die Höhe der einzelnen Gebührensätze (letzte Änderung der VwKostO mit Stand vom 31.07.2021).

Nur in wenigen Einzelfällen wurde von den Gebührensätzen des Landes Hessen abgewichen und von der Regelung des § 1 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) Gebrauch gemacht, wonach die Gemeinden die Bauaufsichtsgebühren nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen können.

Aufgrund des erheblichen Unterschiedes zwischen der neuen Verwaltungskostenordnung bzw. des neuen Gebührenverzeichnisses und dem bisherigen Gebührenverzeichnis – sowohl die Gliederung als auch den Wortlaut, Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen betreffend – wurde auf die Erstellung einer Synopse für das Gebührenverzeichnis verzichtet. Die wenigen Änderungen der neu zu fassenden Bauaufsichtsgebührensatzung sind jedoch in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die neugefasste Bauaufsichtsgebührensatzung sowie das neue Bauaufsichtsgebührenverzeichnis als Bestandteil der Bauaufsichtsgebührensatzung mit Wirkung vom 01.03.2022 zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Kirsten Dinnebieer
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Bauaufsichtsgebührensatzung ab 01.03.2022_Entwurf Neufassung_pdf
- 2 Bauaufsichtsgebührenverzeichnis ab 01.03.2022_Entwurf Neufassung_pdf
- 3 Bauaufsichtsgebührensatzung_Neufassung_Synopse_pdf
- 4 Bauaufsichtsgebuehrenverzeichnis_bisherige Fassung vom 22.05.2003

S A T Z U N G
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
in der Universitätsstadt Marburg
(Bauaufsichtsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I. S. 915) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am yy.yy.yyyy folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Universitätsstadt Marburg erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist und auch nicht dem Vorgang sinngemäß zugeordnet werden kann, gilt die Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des für die Oberste Bauaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlichen Richtlinien. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sowie die Bestimmungen der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 22. Mai 2003 außer Kraft.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Universitätsstadt Marburg ab 01.03.2022

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr EUR |
|-----------|---|-----------------------------|----------------------|
| 6 | Bauen und Wohnen | | |
| 61 | Baugenehmigung | | |
| 611 | nach § 65 HBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren) für Vorhaben, die keine Sonderbauten sind und nicht nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei oder nach § 64 HBO genehmigungsfrei gestellt sind, oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO | je 1 000 EUR Rohbausumme | 10 mindestens 100 |
| 6111 | im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages oder der Bauvoranfrage für die Eingangsbestätigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 HBO | | 55 bis 145 |
| 6112 | Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft | | 55 |
| 612 | nach § 66 HBO aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 62 Abs. 3 HBO | je 1 000 EUR Rohbausumme | 15 mindestens 100 |
| 613 | nach § 66 HBO (Baugenehmigungsverfahren) für Sonderbauten sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen | je 1 000 EUR Rohbausumme | 20 mindestens 120 |
| 614 | für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon | | |
| 6141 | mit mehr als 300 m ³ und bis 1 000 m ³ umbauten Raums | | 65 bis 220 |
| 6142 | mit mehr als 1 000 m ³ und bis 10 000 m ³ umbauten Raums | | 220 bis 385 |
| 6143 | mit mehr als 10 000 m ³ umbauten Raums | | 440 bis 825 |
| 6144 | in besonders schwierigen Fällen (z. B. Sonderbauten, bei schwieriger Gründung und/oder möglicher Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nach den eingeführten Technischen Baubestimmungen - Regeln zur Bemessung und zur Ausführung Grundbau) | | 825 bis 14 300 |
| 6145 | Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 6141 bis 6144 auf die Fläche (m ²) abzustellen. | | |

| | | | |
|-------|---|--|----------------|
| 615 | für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen | | 65 bis 3 550 |
| 616 | Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für | | |
| 6161 | die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bei Bauvorhaben mit einem umbauten Raum | | |
| 61611 | bis 1 000 m ³ | 10 % von Nr. 611 bis 615 | |
| 61612 | von mehr als 1 000 m ³ bis 10 000 m ³ | 7 % von Nr. 611 bis 615 | mindestens 55 |
| 61613 | von mehr als 10 000 m ³ | 4 % von Nr. 611 bis 615 | mindestens 330 |
| 61614 | Für Baumaßnahmen, für die ein Brutto-Rauminhalt (m ³ umbauten Raums) nicht errechnet werden kann (z. B. Lagerplätze, Stellplätze, Parkplätze, Spiel- und Sportanlagen), ist anstelle des umbauten Raums (m ³) in Nr. 61611 bis 61613 auf die Fläche (m ²) abzustellen. | | |
| 6162 | die denkmalschutzrechtliche Genehmigung | | 45 bis 330 |
| 6163 | die wasserrechtliche Genehmigung | | 45 bis 715 |
| 6164 | die immissionsschutzrechtliche Genehmigung | | 45 bis 1 450 |
| 6165 | Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen | | 45 bis 720 |
| 617 | Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft | | |
| 6171 | Zustimmung nach § 79 HBO | 50 % von Nr. 612 bis 615, 631, 632 | |
| 6172 | Zurückweisung eines Zustimmungsantrags wegen Unvollständigkeit (§ 79 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO) | | 45 bis 145 |
| 618 | Zurückweisung eines Bauantrages wegen Unvollständigkeit (§ 70 Abs. 2 HBO) | | 65 bis 165 |
| 6181 | Ablehnung eines Bauantrages | je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 % von Nr. 611 bis 615 und Nr. 619, 632, 634 | mindestens 50 |

| | | | |
|-----------|--|---|----------------|
| 619 | Baugenehmigung nach § 77a HBO (Typengenehmigung) | | |
| 6191 | für ein Einfamilienhaus | je 1 000 EUR Rohbausumme | 55 bis 150 |
| 6192 | für ein Mehrfamilienhaus | je 1 000 EUR Rohbausumme | 55 bis 200 |
| 6193 | für einen Regelbau | je 1 000 EUR Rohbausumme | 55 bis 300 |
| 6194 | für einen Sonderbau | je 1 000 EUR Rohbausumme | 90 bis 450 |
| 6195 | Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Typengenehmigung Die Höhe der Gebühr ist entsprechend dem Umfang der Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen zu bemessen. | je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194 | mindestens 100 |
| 6196 | Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung nach § 77a Abs. 2 Satz 2 HBO | 20 % von Nr. 6191, 6192, 6193 oder 6194 | mindestens 100 |
| 62 | Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung | | |
| 621 | Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 HBO) | | |
| 6211 | Besichtigung des Rohbaus | nach Zeitaufwand | |
| 6212 | Besichtigung nach Fertigstellung | nach Zeitaufwand | |
| 6213 | Untersagung der Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 Satz 3 HBO) | | 45 bis 275 |
| 6214 | Nachbesichtigung | nach Zeitaufwand | |
| 622 | Bauüberwachung nach § 83 HBO | | |
| 6221 | Termin an der Baustelle | nach Zeitaufwand | |
| 6222 | Bauüberwachung (§ 83 Abs. 3 Satz 2 HBO) | | 45 bis 720 |
| 6223 | Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vor- | | |

| | | | |
|-----------|---|-------------------------------------|----------------------|
| | schriften genehmigte Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt oder eine Genehmigung nach § 64 HBO nicht erforderlich ist. | | |
| 623 | Ist der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfberechtigten geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfberechtigten festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung. | | |
| 624 | Werden außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens Sachverständige zu der Vorbereitung und dem Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. | | |
| 625 | Werden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit Einverständnis der Bauherrschaft Sachverständige zur Prüfung von Nachweisen, die mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens aufgestellt wurden, hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. | | |
| 63 | Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung | | |
| 631 | von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Energieerzeugungsanlagen und Grundstückseinrichtungen | je 1 000 EUR der Herstellungskosten | 25 mindestens 100 |
| 632 | von Anlagen der Außenwerbung | | |
| 6321 | an der Stätte der Leistung | je 1 000 EUR der Herstellungskosten | 50 mindestens 100 |
| 6322 | außerhalb der Stätte der Leistung | je 1 000 EUR der Herstellungskosten | 100 |
| 633 | Fliegende Bauten (§ 78 HBO) | | |
| 6333 | Gebrauchsabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen | | 20 bis 500 |
| 63331 | Prüfung der Gebrauchsanzeige ohne örtliche Gebrauchsabnahme | | 25 bis 100 |
| 63332 | Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs | | 100 bis 300 |
| 63333 | Nachabnahme einschließlich erforderlicher Auflagen | | 20 bis 300 |

| | | | |
|-----------|---|--|----------------|
| 634 | Baugenehmigung für Veränderung der Art der Nutzung baulicher Anlagen, ihrer Räume und Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind | | 100 bis 3 500 |
| 635 | Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfer erhoben. | | |
| 636 | Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüsts, das nicht der Regelausführung entspricht, Traggerüste | | 145 bis 720 |
| 64 | Sonstige Amtshandlungen | | |
| 641 | Besondere Genehmigungen, Abweichungen, Bauvoranfragen | | |
| 6411 | Genehmigung zur Änderung einer bereits erteilten Baugenehmigung ("Nachtragsbaugenehmigung") Die Höhe der Gebühr ist in dem Umfang zu bemessen, in dem von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen wird. | je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 615 und 6171 | mindestens 100 |
| 6412 | Ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, für deren Rechtsbereiche Genehmigungen in der Baugenehmigung enthalten sind, werden Zuschläge nach Nr. 6161 bis 6165 erhoben. | | |
| 6413 | Erteilung einer Teilbaugenehmigung (§ 77 HBO) Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 615 und 6171 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind. | | 65 bis 410 |
| 6414 | Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO) | | 100 bis 1 400 |
| 6415 | Zulassen von Abweichungen nach § 73 HBO | | 100 bis 11 000 |
| 64151 | Ablehnung von Abweichungen nach § 73 HBO | bis zu 75 % von Nr. 6415 | mindestens 75 |
| 6416 | Bauvoranfragen (§ 76 HBO) | | |
| 64161 | Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. Die Gebühr ist zur Hälfte auf die endgültige Bauaufsichtsgebühr anzurechnen, wenn und soweit dem Bauvorbescheid im Baugenehmigungsverfahren Bindungswirkung zukommt. | bis zu 40 % von Nr. 611 bis 6165, 632, 634 | mindestens 100 |

| | | | |
|-------|--|---|---------------|
| 64162 | Zurückweisung einer Bauvoranfrage wegen Unvollständigkeit (§ 76 Abs. 2 i.V.m. § 70 Abs. 2 HBO) | | 100 bis 165 |
| 64163 | Ablehnung einer Bauvoranfrage | bis zu 75 % von Nr. 64161 | mindestens 75 |
| 642 | Beteiligung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 72 HBO | nach Zeitaufwand | |
| 643 | Entgegennahme von Bauvorlagen, Beteiligung der Gemeinde, Prüfung und Mitteilung der Zulässigkeit des Baubeginns nach § 64 Abs. 3 HBO | | 55 bis 200 |
| 644 | Grundstücksteilung nach § 7 HBO | | |
| 6441 | Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO | | 65 bis 2 200 |
| 64411 | Ablehnung einer Teilungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HBO | bis zu 75 % von Nr. 6441 | mindestens 50 |
| 6442 | Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO | | 65 bis 2 200 |
| 64421 | Ablehnung der Bescheinigung der bauordnungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer Grundstücksteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HBO | bis zu 75 % von Nr. 6442 | mindestens 50 |
| 6443 | Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 7 HBO | | 65 bis 145 |
| 645 | Baulasten (§ 85 HBO) | | |
| 6451 | Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung) | je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung | 65 bis 440 |
| 6452 | Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis | je Flurstück | 22 |
| 6453 | Löschung einer Baulast | | 65 bis 220 |
| 646 | Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5, auch i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung | | |
| 6461 | für die ersten 15 000 EUR der Kosten für die Ausstattung zur Verbrauchserfassung | 30 % der ersparten Kosten | |
| 6462 | für den Mehrbetrag bis 40 000 EUR | 25 % der ersparten Kosten | |
| 6463 | für den Mehrbetrag bis 75 000 EUR | 20 % der ersparten Kosten | |

| | | | |
|-------|---|--------------------------------|---------------|
| 6464 | für den weiteren Mehrbetrag | 15 % der ersparten Kosten | |
| 6465 | Versagung der Ausnahme | | 175 bis 1 400 |
| 6466 | Amtshandlungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) | | |
| 64661 | Anordnungen nach § 95 Satz 1 GEG | nach Zeitaufwand | 45 bis 220 |
| 64662 | Befreiungen nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GEG | nach Zeitaufwand | 45 bis 220 |
| 64663 | Bewertung von Nachweisen für Baustoffe, Bauteile und Anlagen nach § 7 Abs. 3 GEG | nach Zeitaufwand | |
| 64664 | Prüfung der Unterrichtung durch den Bezirksschornsteinfeger nach § 97 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 GEG | nach Zeitaufwand | |
| 647 | Nachprüfung nach § 53 Abs. 2 Nr. 20 HBO, aufgrund einer nach § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift nach § 89 Abs. 12 HBO oder im Einzelfall (§ 61 Abs. 2 oder 7 HBO) oder Wiederholung der Sicherheitsüberprüfung wegen festgestellter Mängel | nach Zeitaufwand | |
| 648 | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz | je Wohnungs- oder Teileigentum | 70 bis 360 |
| 649 | Verbote, Anordnungen, Beratung | | |
| 6491 | Bauaufsichtliche Anordnungen | | |
| 64911 | Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 80 HBO) | | 100 bis 3 500 |
| 64912 | Anordnung einer Baueinstellung (§ 81 HBO) | | 100 bis 3 500 |
| 64913 | Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 82 Abs. 1 HBO) | | 100 bis 3 500 |
| 64914 | Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages oder von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO) | | 100 bis 1 400 |
| 64915 | Baustellenversiegelung | | 100 bis 1 400 |
| 64916 | Anordnung zur Gefahrenabwehr | | 100 bis 3 500 |
| 64917 | sonstige Bauordnungsverfügungen | | 100 bis 3 500 |

| | | | |
|--------------------|---|--|--|
| 65 | Berechnung der Gebühren | | |
| 651 ⁽¹⁾ | <p>Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den jeweiligen Rohbaukosten für die einzelnen Bauwerksgruppen je m³ umbauten Raums. Mit dem Bauantrag hat die Bauherrschaft eine nachprüfbare Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen.</p> <p>Bei eingeschossigen Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ermäßigen sich die Rohbaukosten um 40 %, dies gilt nicht für Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.</p> | | |
| 652 | Ermäßigungen | | |
| 6521 | Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611 bis 615, 631, 632, 6411 und 6414 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte. | | |
| 6522 | Für bauliche Anlagen, für die eine gültige Typengenehmigung nach § 77a Abs. 4 Satz 2 HBO berücksichtigt worden ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 612 oder 613 auf bis zur Hälfte. | | |
| 6523 | Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 % der Rohbaukosten nach Nr. 651 betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. | | |
| | Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaues nach § 84 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. | | |
| | Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehört auch die Umsatzsteuer. | | |

| | | | |
|-----------|---|----------------------------|-------------------|
| 66 | Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) | | |
| 62 | Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB) | | 50 bis 350 |
| 663 | Genehmigung zur Begründung oder Teilung von Wohneigentum in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion (§ 22 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) | | 50 bis 2 200 |
| 664 | Erteilung eines Zeugnisses (§ 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB) | | 50 bis 140 |
| 665 | Ausnahmen, Befreiungen, Zulassungen | | |
| 6651 | Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB | je Ausnahme | 65 bis 1 500 |
| 6652 | Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes | je Befreiung | 65 bis 22 000 |
| 66521 | Befreiungen mit einem Volumen von mehr als 1 000 m ³ bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 9 HBO) | je Befreiung | 22 000 bis 55 000 |
| 6653 | Zulassung nach der Baunutzungsverordnung bei verfahrensfreien Vorhaben (§ 63 HBO) und verfahrensfreigestellten Vorhaben (§ 64 HBO) | je Zulassung | 65 bis 1 400 |
| 6654 | Ablehnungen von Nr. 6651 bis 6653 | 75 % von Nr. 6651 bis 6653 | mindestens 50 |

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

SATZUNG
über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren
in der Universitätsstadt Marburg
(Bauaufsichtsgebührensatzung)

– Synopse –

Stand: 05.01.2022

| Bisherige Fassung | Neue Fassung | Erläuterungen |
|---|--|---------------------------------|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Universitätsstadt Marburg erhebt zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als Untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> | <p>§ 1 unverändert</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist und auch nicht dem Vorgang sinngemäß zugeordnet werden kann, gilt die Verwaltungskostenordnung (VwKostO) der Obersten Bauaufsicht in der jeweils gültigen Fassung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Soweit in dem Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist und auch nicht dem Vorgang sinngemäß zugeordnet werden kann, gilt die Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des für die Oberste Bauaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung.</p> |

| Bisherige Fassung | Neue Fassung | Erläuterungen |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlichen Richtlinien.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Der Magistrat erlässt die zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlichen Richtlinien. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sowie die Bestimmungen der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bleiben unberührt.</p> | <p>Verweis auf anzuwendende Rechtsvorschriften hinzugefügt.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2003 in Kraft. Für Vorgänge, die noch nach der Hessischen Bauordnung des Jahres 1993 zu bearbeiten sind, gilt die Bauaufsichtsgebührensatzung der Stadt Marburg vom 28.08.2001 weiter.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauaufsichtsgebührensatzung vom 22.05.2003 außer Kraft.</p> | |
| <p>Marburg, 22. Mai 2003</p> <p>DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG</p> <p>gez.</p> <p>Dietrich Möller Oberbürgermeister</p> | <p>Marburg, yy.yy.yyyy</p> <p>Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg</p> <p>gez.</p> <p>Dr. Thomas Spies Oberbürgermeister</p> | |

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR BAUAUFSICHTSGEBÜHRENSATZUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-----------|---|--|-----------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 6 | Bauen und Wohnen | | |
| 61 | Baugenehmigung | | |
| 611 | von Baumaßnahmen, die nach § 57 HBO geprüft werden | je 1 000 Euro Rohbausumme | 10 bis 20 mind. 50 |
| 612 | von Baumaßnahmen, die nach § 58 HBO geprüft werden | je 1 000 Euro Rohbausumme | 15 bis 25 mind. 50 |
| 613 | für den Abbruch von baulichen Anlagen oder Teilen davon | | 30 bis 250 |
| 6131 | in besonders schwierigen Fällen (z. B. Hochhäuser, bauliche Anlagen mit großem Volumen oder aus besonderen Baustoffen, technisch schwierige Arbeiten) | | 250 bis 7 500 |
| 614 | für Aufschüttungen, Abgrabungen und Einrichtung von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen sowie Kinderspielplätze | | 30 bis 2 500 |
| 615 | Schließt die Baugenehmigung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein oder wird eine solche Genehmigung mit der Baugenehmigung erteilt, werden Zuschläge erhoben für | | |
| 6152 | die Beteiligung der Denkmalschutzbehörde | | 30 bis 250 |
| 616 | Bauvorhaben in öffentlicher Trägerschaft | | |
| 6161 | Entscheidung über die Zustimmung (§ 69 HBO) | 75 v. H. von Nr. 611 bis 614, 631, 632, 641 | mind. 50 |
| 6162 | Schließt die Zustimmung Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften ein, werden wegen der Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden Zuschläge nach Nr. 6152 erhoben. | | |
| 6163 | Zurückweisung eines Zustimmungsantrages (§ 69 Abs. 3 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 HBO) | | mind. 100 |
| 6164 | Ablehnung eines Zustimmungsantrages | je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. 6161 u. 6162 | mind. 30 |
| 62 | Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung | | |
| 621 | Bauzustandsbesichtigung nach § 74 HBO | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-----------|--|--------------------------|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 6211 | Besichtigung des Rohbaus | nach Zeitaufwand | *) |
| 6212 | Besichtigung nach Fertigstellung | nach Zeitaufwand | *) |
| 6213 | Besichtigung bei Benutzung vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes | nach Zeitaufwand | *) |
| 6214 | Erforderliche Nachbesichtigung wegen festgestellter Mängel | nach Zeitaufwand | *) |
| 622 | Bauüberwachung nach § 73 HBO | | |
| 6221 | je Termin an der Baustelle | | ist in Genehmigungsgebühr 611, 612 enthalten |
| 6222 | soweit sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauüberwachung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt | | ist in Genehmigungsgebühr 611, 612 enthalten |
| 6223 | Die Gebührensätze nach Nr. 621 bis 6222 gelten auch für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen für nach anderen als baurechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, soweit diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt. | | |
| 623 | Sind die bautechnischen Nachweise im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde von einem Prüfamts für Baustatik oder von einem Prüfindgenieur für Baustatik geprüft, so sind die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfindgenieurs festgesetzten Vergütungen als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme zur Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung. | | |
| 624 | Werden Sachverständige bei Baugenehmigung, Gebrauchsabnahme, Ausführungsgenehmigung, Typengenehmigung, Überwachung oder Nachprüfung hinzugezogen, so sind die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstehenden Kosten als bare Auslagen zu erheben. Dies gilt auch für Vorbereitung und Erlass bauaufsichtlicher Anordnungen. | | |
| 625 | Auslagen, die durch Dienstreisen zum Zwecke der Bauüberwachung entstehen, sind durch die Gebühren abgegolten. | | |
| 63 | Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung | | |
| 631 | von Grundstückseinrichtungen (z. B. Entwässerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl oder Flüssiggas und Anlagen zur Aufbewahrung oder Beseitigung von Abfallstoffen) sowie von Feuer- | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-------|---|--|---------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | rungsanlagen und Grundstückseinfriedungen | je 1 000 Euro der Herstellungs- kosten | 18 bis 25 mind. 50 |
| 6311 | Gesonderte Überprüfungen von Entwässerungsanlagen | | |
| 63111 | Farbprüfung von Wohnhäusern | für die erste Woh- nung | 125 bis 250 |
| | | für jede weitere Wohnung | 25 bis 75 |
| 63112 | Gewerbebetriebe und öffentliche Gebäude nach Zeit- und Materialaufwand und Fahrtkosten | | nach Aufwand |
| 63113 | Prüfung der Versickerung von Regenwasser | je Überprüfung | 25 bis 100 |
| 63114 | Abnahme der Hausanschlussleitungen an die städtische Kanalisation | je Abnahme | 25 bis 50 |
| | - falls die Abnahme des Anschlusses mehr als 2 Anfahrten des Kanalaufsehers erfordert, werden diese anfallenden Kosten dem Bauherrn zusätz- lich in Rechnung gestellt. | | |
| 63115 | gesonderte Prüfung von nachträglich errichteten Regenwassernutzungsanlagen | je Überprüfung | 50 bis 100 |
| 63116 | Prüfgebühr für Entwässerungsgenehmigung | | |
| | - 1. für Einfamilienhäuser | | 50 |
| | - 2. für Mehrfamilienhäuser | | 100 |
| | - 3. für gewerbliche Gebäude | | |
| | bis 500 m² Nutzfläche | | 50 |
| | 500 m² bis 2000 m² Nutzfläche | | 100 |
| | größer 2000 m² Nutzfläche | | 250 |
| 632 | von Anlagen der Außenwerbung | je 1 000 Euro der Herstellungs- kosten | 30 bis 40 mind. 50 |
| 633 | Fliegende Bauten | | |
| 6331 | Ausführungsgenehmigung | je 1 000 Euro der Herstellungs- kosten | 20 bis 40 mind.50 |
| 6332 | Verlängerung der Ausführungsgenehmigung | | 0,25 von 6331 mind. 50 |
| 6333 | Gebrauchsabnahme | | 30 bis 100 |
| 6334 | Änderung des Prüfbuches nach § 68 Abs. 5 HBO | | 50 bis 100 |
| 6335 | Zuschlag zu Nr. 6334 bei Mitteilung im Fall des Zuständigkeitswechsels nach § 68 Abs. 5 HBO | | 25 |
| 634 | Baugenehmigung für Veränderung in der Benut- zungsart der baulichen Anlagen, ihrer Räume und | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-----------|---|--|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | der Lagerplätze und für Wohnungsteilungen, wenn sie nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden sind | | 50 bis 500 |
| 635 | Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde selbst werden Gebühren wie für Prüfämter entsprechend der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. Oktober 1994 (GVBl. I S. 655), erhoben. | | |
| 637 | Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung eines Gerüstes, das nicht der Regelausführung entspricht. | | 100 bis 500 |
| 64 | Sonstige Amtshandlungen | | |
| 641 | Nachtragsbaugenehmigung für Baumaßnahmen, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen | je nach Umfang bis zur Höhe von Nr. 611 bis 6 14 | mind. 50 |
| 6411 | ist für die Nachtragsbaugenehmigung die erneute Beteiligung von Stellen außerhalb der Bauaufsichtsbehörden erforderlich, werden zusätzliche Gebühren nach Nr. 6152 erhoben. | | |
| 642 | Bauvoranfragen | | |
| 6421 | Entscheidung über eine Bauvoranfrage Die Gebühr ist nach dem Umfang zu bemessen, in welchem durch den Vorbescheid die Baugenehmigung vorweggenommen wird. | bis zu 40 v. H. von Nr. 611 bis 6155, 632, 634 | |
| 6422 | Zurückweisung einer Bauvoranfrage (§ 61 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 HBO) | | 30 bis 75 |
| 643 | Erteilung einer Teilbaugenehmigung Zusätzlich können die dem Umfang der Teilbaugenehmigung entsprechenden Gebühren nach Nr. 611 bis 614 und 6161 mit der Teilbaugenehmigung erhoben werden, die auf die endgültigen Gebühren anzurechnen sind. | | 30 bis 50 |
| 644 | Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Ausführungsgenehmigung, Zustimmung oder eines Vorbescheides, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 57 HBO | 20 v. H. von Nr. 611 bis 634 und 642 | mind. 30 |
| 6441 | Bestätigung über den Ablauf der Frist des § 52 Abs. 2 Satz 3 HBO auf Antrag der Bauherrschaft | | 50 |
| 645 | Zurückweisung eines Bauantrages (§ 61 Abs. 2 HBO) | | 50 bis 100 |
| 646 | Ablehnung eines Bauantrages | je nach Umfang der Prüfung bis zu 75 v. H. von Nr. | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-------|--|--|-----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | 611 bis 6155, 65231, 65232, 65233, 65234 | mind. 50 |
| 6461 | Rücknahme des Bauantrages durch Bauherrn/in | 50 v. H. zu 646 | mind. 30 |
| 647 | Baulasten, Verpflichtungserklärungen | | |
| 6471 | Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung (einschließlich nachfolgender Eintragung oder Zurückweisung) | je einzelne Baulast oder andere Verpflichtung | 100 bis 250 |
| 6472 | Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis | je Grundstück | 15 bis 50 |
| 6473 | Löschung einer Baulast | | 30 bis 100 |
| 649 | Gebühren für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen | | |
| 6491 | Nachprüfungen (z. B. wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung von Sonderbauten) auf Grund einer nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 HBO erlassenen Rechtsverordnung, einer Verwaltungsvorschrift oder nach Weisung der Obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 53 Abs. 7, § 80 Abs. 1 Ziffer 4 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 HBO) oder Wiederholung der Nachprüfung wegen festgestellter Mängel | nach Zeitaufwand | *) |
| 6492 | Bauaufsichtliche Anordnungen | | |
| 64921 | Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 70 HBO) | | 30 bis 2 500 |
| 64922 | Baueinstellung (§ 71 HBO) | | 30 bis 2 500 |
| 64923 | Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung (§ 72 Abs. 1 HBO) | | 30 bis 2 500 |
| 64924 | Aufforderung zur Einreichung eines Bauantrages (§ 72 Abs. 2 HBO) | | 30 bis 500 |
| 64925 | Baustellenversiegelung | | 30 bis 1 000 |
| 64926 | Anordnungen zur Gefahrenabwehr | | 30 bis 2 500 |
| 64927 | Sonstige Bauordnungsverfügungen | | 30 bis 2 500 |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-----------|---|--------------------------|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 65 | Berechnung der Gebühren | | |
| 651 | Die der Berechnung der Gebühren zugrunde zu legende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des Bruttorauminhalts (nach DIN 277) mit den statistisch für das Land ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten für einzelne Bauwerksgruppen je m ³ umbauten Raumes. Die Oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die durchschnittlichen Rohbaukosten jährlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Mit dem Bauantrag hat der Bauherr eine nachprüfbar berechnete Berechnung des Bruttorauminhalts vorzulegen. Soweit eine Berechnung der Rohbausumme im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf die Herstellungskosten abzustellen. Für Nachprüfungen nach Nr. 6491 ist die Rohbausumme nach den jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten zum Zeitpunkt der Nachprüfung zu berechnen. | | |
| 652 | Ermäßigungen | | |
| 6521 | Werden bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 611 bis 614, 631, 632, 641, 644 und 646 für die zweite und jede weitere bauliche Anlagen auf die Hälfte | | |
| 6522 | Bei Errichtung von Gebäuden mit öffentlich gefördertem Wohnraum, dessen Wohnfläche mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzflächen des Gebäudes ausmacht, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 611 und 65231 auf die Hälfte. | | |
| 6523 | Im Falle der fiktiven Genehmigung des Bauantrages für die Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO | | 30 bis 100 |
| 6524 | Entscheidung über eine Bauvoranfrage im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 66 in Verbindung mit § 57 HBO) | 75 v. H. von Nr. 642 | |
| 6525 | Im Falle der fiktiven Genehmigung der Bauvoranfrage für Eingangsbestätigung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HBO | | 30 bis 100 |
| 6526 | Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung erteilt ist, ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 611, 612 und 631 auf die Hälfte | | |
| 6527 | Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 17 Abs. 1 HVwKostG). Eine solche Billigkeitsentscheidung ist regelmäßig dann gerechtfertigt, wenn die tatsächlichen Rohbaukosten weniger als 50 v. H. der bekannt gegebenen Rohbaukosten betragen. Die tatsächlichen Rohbaukosten sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Satz 2 HBO zu ermitteln. Hiernach ist der Rohbau fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zu den tatsächlichen Rohbaukosten gehören | | |

| Nr. | Gegenstand | Bemessungs- grundlage | Gebühr Euro |
|-----------|--|---------------------------------|----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtungen sowie die Kosten der Bauteile, die nicht bis zu einer Besichtigung des Rohbaus nach § 74 HBO fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist. Bei Umbauarbeiten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen. | | |
| 653 | Befreiungen, Abweichungen, Ausnahmen | | |
| 6531 | Befreiungen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften, auch von Festsetzungen eines Bebauungsplanes | je Befreiung oder je Abweichung | 30 bis 15 000 |
| 6532 | Entscheidung über eine Abweichung nach § 63 Abs. 3 HBO | | 40 bis 250 |
| 6533 | Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | je Ausnahme | 40 bis 1000 |
| 66 | Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) | | |
| 662 | Ausnahmen von Veränderungssperren. | | |
| 6621 | Zulassung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB | | 50 bis 250 |
| 686 | Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweiligen Fassung | je Wohnungs- oder Teileigentum | 50 bis 250 |

*) Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung nach Zeitaufwand sind die in der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) angegebenen Stundensätze nach jeweils gültiger Fassung.

Sonderregelung zu 6491:

Für den Fall, dass die bauaufsichtliche und brandschutztechnische Überprüfung von Sonderbauten gleichzeitig durch eine oder zwei Person/en erfolgt, die jeweils beide Aufgabenbereiche zugleich abdeckt/en, wird die nach Zeitaufwand berechnete Gebühr im Verhältnis 2 : 1 Bauaufsicht/Brandschutz aufgeteilt.

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Marburg, 22. Mai 2003

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister